



Rechtsanwaltskanzlei
von Raumer

Herr
Gundhardt Lässig
Bibrastraße 2

36358 Herbstein

Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.
Helfried Dietrich
Schwentinestraße 47a

22851 Norderstedt

Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.
Postfach 250140

68084 Mannheim

Berlin, den 6. Dezember 2017
vR/fu
Aktenzeichen: **002/17**
-bitte stets angeben-

Stefan von Raumer
Meinekestr. 13
10719 Berlin
Telefon (030) 887 21 944
Telefax (030) 887 21 945
e-mail: zentrale@jus-von-raumer.de
Internet: www.jus-von-raumer.de

In Kooperation mit:

Gienapp Rechtsanwälte
Wexstr. 16
20355 Hamburg
Telefon (040) 22 61 991 0
Telefax (040) 22 61 991 22
e-mail: kontakt@gienapp.de

Marcus Visker
Rechtsanwalt MBA
Colonnaden 26
20354 Hamburg
Telefon (040) 22 820 790 0
Telefax (040) 22 820 790 9
e-mail: kanzlei@visker.de

Betr.: Beschwerdeverfahren Lässig ./ Bundesrepublik Deutschland
Beschwerdenummer: 52872/17

Sehr geehrter Herr Lässig,
sehr geehrter Herr Dietrich,
sehr geehrter Herr Holdefleiß,

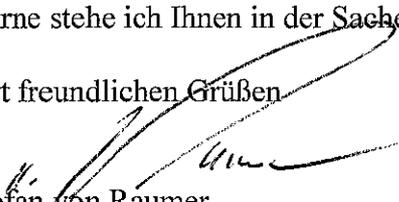
wie soeben bereits telefonisch mit Ihnen, Herr Dietrich, besprochen, muss ich Ihnen die bedauerliche Mitteilung machen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durch den Einzelrichter André Potocki die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat. Das Nichtannahmeschreiben überreiche ich Ihnen in der Anlage zur Ihrer Kenntnisnahme. Ich bedauere diese Entscheidung außerordentlich. Dieses Verfahren war unter den Beschwerden, die ich derzeit beim Gerichtshof anhängig habe, dasjenige, auf das ich am meisten gesetzt habe.

Leider lässt sich, wie in all diesen Fällen, über die Gründe des Einzelrichters aus dem Schreiben nichts in Erfahrung bringen, was dem üblichen Standardmuster entspricht. Es enthält wie beim EGMR üblich keine konkreten Hinweise aus welchem Grunde die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Das einzige, das wir ausschließen können ist, dass die Nichtannahme der Verletzung irgendwelcher Formvorschriften für die Beschwerde aus Art. 47 VerfO geschuldet ist. Denn in solchen Fällen erhält man vom Gerichtshof einen konkreten Hinweis, welche der Formalien nicht eingehalten wurde. Einen solchen Hinweis enthält dieses Schreiben nicht. Wir wissen also insoweit lediglich, dass der ablehnende Einzelrichter eine materielle Rechtsposition vertreten hat, die von den materiellen Rechtspositionen, die wir in der Beschwerde vertreten haben, abweicht. Bzgl. welcher Aspekte das aber der Fall ist, wissen wir nicht.

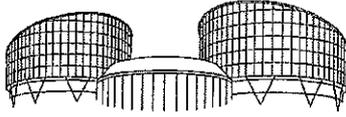
Lassen Sie mich abschließend noch einmal sagen, dass ich diesen Ausgang des Verfahrens sehr bedaure und weiterhin überzeugt bin, dass die von Ihnen gerügte Rechtslage nicht so bleiben kann wie sie ist. Wie ich das mit Ihnen Herr Dietrich, besprochen habe, bin ich gerne weiter bereit Sie in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

Gerne stehe ich Ihnen in der Sache jederzeit für Rücksprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan von Raumer
-Rechtsanwalt-



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

T: +33 (0)3 88 41 20 18
F: +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

Herrn Rechtsanwalt
Stefan VON RAUMER
Meinekestraße 13
D-10719 BERLIN

ECHR-LD11.00R
AMU/DD/tku

23/11/2017

Beschwerde Nr. 52872/17
Lässig v. Germany

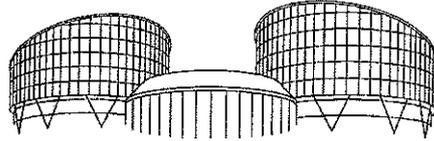
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in Einzelrichterbesetzung entschieden, die obige Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist in der Anlage beigelegt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an einen Dreierausschuss, eine Kammer oder an die Große Kammer. Daher werden Sie in dieser Beschwerdesache keine weiteren Schreiben des Gerichtshofs erhalten. Der Gerichtshof wird die Beschwerdeakte nicht länger als ein Jahr ab dem Datum dieser Entscheidung in seinem Archiv aufbewahren.

Diese Entscheidung ergeht in einer der beiden Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch oder Französisch) und wird nicht in andere Sprachen übersetzt.

Die Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

DECISION

CASE OF LÄSSIG v. GERMANY

(Application no. 52872/17)
introduced on 18 July 2017

The European Court of Human Rights, sitting on 16 November 2017 in a single-judge formation pursuant to Articles 24 § 2 and 27 of the Convention, has examined the application as submitted.

The application refers to Article 6 § 1 of the Convention, Article 14 of the Convention and Article 1 of Protocol No. 1.

The Court finds in the light of all the material in its possession and in so far as the matters complained of are within its competence, that they do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto and that the admissibility criteria set out in Articles 34 and 35 of the Convention have not been met.

The Court *declares* the application inadmissible.

André Potocki
Judge